

- 820 -

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19
"Feller Gärten"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 7. Juni 1995

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.06.95 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.86 (BGBl.I.S.2254), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.04.93 (BGBl.I.S.466), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 14.07.94 (GV NW S.666), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 "Feller Gärten" als Satzung beschlossen:

1. Die auf dem Flurstück Nr. 413, 417 und 415 festgesetzte GFL-Fläche wird im östlichen Bereich um 2 m in seiner Breite verringert.
2. Die für diese Flurstücke festgesetzte Baugrenze wird in westlicher Richtung bis auf einen Abstand von 3 m zur neuen GFL-Fläche erweitert.
3. Die für die Flurstücke Nr. 407 und 504 festgesetzte GFL-Fläche wird westlich und östlich jeweils um 1 m in seiner Breite verringert.
4. Die für diese Flurstücke festgesetzte Baugrenze wird bis auf jeweils einen Abstand von 3 m zur neuen GFL-Fläche erweitert.
5. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 "Feller Gärten" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Über den Inhalt der 3. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vor-

schriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

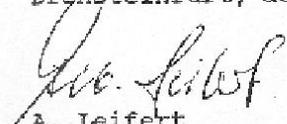
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

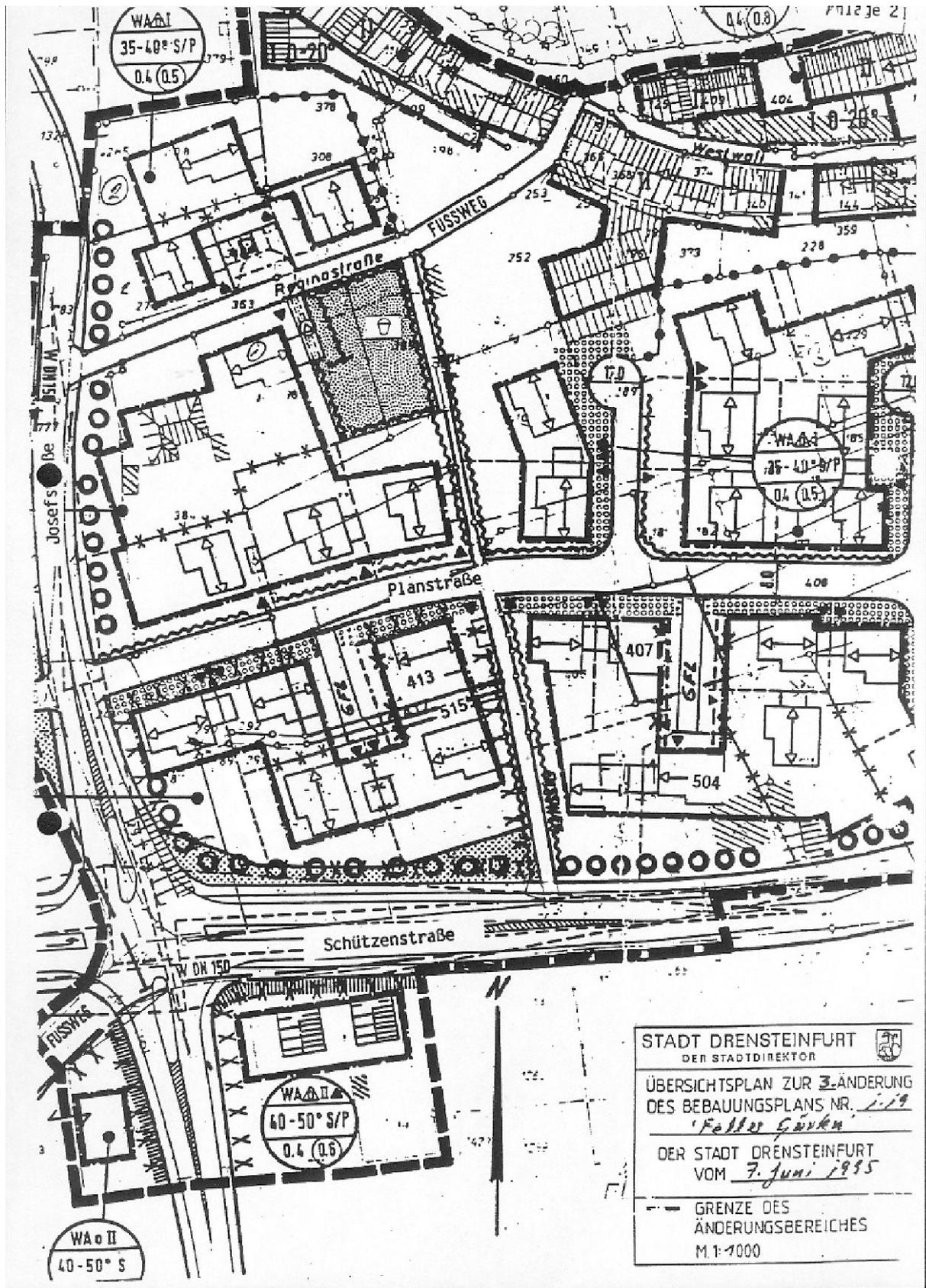
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 "Feller Gärten", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 "Feller Gärten" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 7. Juni 1995


A. Leifert
Bürgermeister



WAo I
35-40° S/P
0.4 (0.5)

0.4 (0.8)

WAo I
35-40° S/P
0.4 (0.5)

WAo II
40-50° S/P
0.4 (0.6)

WAo II
40-50° S

STADT DRENSTEINFURT
DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR 3. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 119
'Felder Gärten'

DER STADT DRENSTEINFURT
VOM 7. Juni 1955

--- GRENZE DES
ÄNDERUNGSBEREICHES
M. 1:1000